

S a t z u n g **des Volkshochschul-Zweckverbandes (VHS) Goch - Kevelaer - Uedem- Weeze ¹**

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes (VHS) Goch-Kevelaer-Uedem-Weeze in ihrer Sitzung am 26.01.2010 nachfolgende Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch-Kevelaer-Uedem-Weeze beschlossen:

Die notwendigen Beitrittsbeschlüsse wurden wie folgt gefasst:

Rat der Stadt Goch	Beschluss vom 18.03.2010
Rat der Stadt Kevelaer	Beschluss vom 23.02.2010
Rat der Gemeinde Uedem	Beschluss vom 15.03.2010
Rat der Gemeinde Weeze	Beschluss vom 09.03.2010

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel

- 1) Die Städte Goch und Kevelaer sowie die Gemeinden Uedem und Weeze bilden gemeinsam einen Volkshochschul-Zweckverband.
- 2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14.04.2000 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "VHS-Zweckverband Goch".
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Goch.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der jeweils gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift "Volkshochschulzweckverband Goch" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs.2, 2 Abs.2, 11, 1 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß WbG anbieten.
- (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 3

Rechtscharakter, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Annahmestellen in Kevelaer, Uedem und Weeze. Der VHS-Zweckverband verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in allen beteiligten Gemeinden und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 15.000 Einwohner 3 Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesbetriebs Information und Technik NRW . Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§15 Abs. 4 GkG) findet § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher, dem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Bestellung des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters
 - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS
 - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
 - d) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
 - e) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
 - f) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - h) die Aufnahme von Darlehen und Bestellungen von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
 - i) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung und Benutzungsordnung
 - j) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
 - k) den Weiterbildungsentwicklungsplan
 - l) die Auflösung des Zweckverbandes.
 - m) die Vertretung des VHS-Leiters

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Änderung der Zweckverbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen darüber hinaus der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gilt § 15 Abs. 5 S.3 GkG sowie die §§ 49 ,50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in der Rheinischen Post, Lokalausgabe Kleve und Geldern; im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden bzw. bisherigen Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Fachausschuss

- (1) Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden bildet die Verbandsversammlung einen Fachausschuss. Er besteht aus 6 Vertretern, je 1 aus Weeze und Uedem, je 2 aus Goch und Kevelaer, für die jeweils 1 Stellvertreter zu wählen ist.

- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er bereitet nach Bedarf Entscheidungen der Verbandsversammlung vor
 2. Er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten oder ein von ihnen bestellter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Fachausschusses des Zweckverbandes teilzunehmen und ihre Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen.

§ 10

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt, sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NW entsprechend Anwendung.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht dem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist
 - a) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes
 - b) Vorgesetzter des VHS-Leiters.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 12

Beschäftigte des Trägers

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Beschäftigte des Trägers.

§ 13

VHS-Leiter

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher durchzuführen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - e) Vorbereitung des Haushaltsvorschlags
 - f) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen
 - g) Verwaltung der VHS-eigenen Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
 - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers bzw. des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern.
- (4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil und ist berechtigt, seine Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen.

§ 14

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.
Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.
- (3) Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, die Leiter von Fachbereichen sind, haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs vorzutragen.

§ 15

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 16

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 17

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt.
Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1.WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

§ 18

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder und anderen Trägern der Weiterbildung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten nach Bedarf zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr können Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert werden.
- (2) Die Leiter der in Abs.1 genannten kommunalen Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern.
- (3) Zu den anderen örtlich zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen soll Kontakt aufgenommen werden mit dem Ziele, die Veranstaltungen anderer Träger der Weiterbildung mit dem kommunalen Angebot in Einklang zu bringen.

§ 19

Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden Dauer) je einen Vertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 20

Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Goch in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Deckung des Sachbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
Die Kosten der zusätzlichen Entschädigungen für die Hausmeister werden vom Zweckverband übernommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitglieds übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird der Haushaltsplan des Zweckverbandes zugrunde gelegt. Die Höhe der danach von den Mitgliedern an den Zweckverband zu leistenden Beträge bemisst sich mit 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitglieder (als maßgeblich gelten die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Mitglieder im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen) und mit 50 % nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahl der in dem Bereich der einzelnen Mitglieder dem betreffenden Haushaltsjahr vorausgehend durchgeführten Lehrveranstaltungen. Unberücksichtigt bleiben hierbei solche Veranstaltungen von überörtlichem Charakter, die vom Zweckverband für das gesamte Verbandsgebiet angeboten werden (z.B. Konzerte, Schulabschluss-Lehrgänge, berufliche Bildungsmaßnahmen). Die von den Mitgliedern an den Zweckverband zu leistenden Beiträge sind zahlbar in vierteljährlichen Abschlagszahlungen, jeweils am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. eines jeden Jahres.
- (4) Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 22

Übernahme von Beschäftigten

Sofern Dienstverhältnisse zu begründen sind, übernimmt der Zweckverband die in Betracht kommenden Beschäftigten mit ihren Rechten und Pflichten gemäß § 128 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 23

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 24

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung: 1.Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1975 außer Kraft.

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 26.04.2010

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Spreen